

Sitzung vom 20. Januar 2010

66. Anfrage (Hochdeutsch-Kindergärten)

Kantonsrat Thomas Ziegler, Elgg, Kantonsrätin Gabi Petri, Zürich, und Kantonsrat Stefan Dollenmeier, Rüti, haben am 2. November 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich muss gemäss neuem, verbindlichem Lehrplan im Kindergarten wenigstens während mindestens einem Drittel der Unterrichtszeit Mundart gesprochen werden.

Gewisse Kindergärten erfüllen nicht einmal diese Minimalanforderungen an die Pflege unserer Beziehungssprache, so z. B. Winterthur-Töss (vgl. Landbote vom 1. Oktober 2009). Abgesehen von ein paar Liedern und Versen wird nur hochdeutsch gesprochen. Auch in andern Gemeinden, insbesondere dort, wo vor dem Inkrafttreten des neuen Lehrplans reine Hochdeutsch-Kindergärten geführt wurden (z. B. Schlieren, Dietikon, Kloten, Zürich), dürfte die Situation ähnlich sein.

Begründet wird dieses Verhalten durch die hohe Anzahl von Fremdsprachigen, denen allerdings Hochdeutsch genau gleich fremd ist wie Mundart. Diese können fremdsprachige Kinder, die zu Hause nie Mundart hören, auch auf dem Pausenplatz oder der Gasse nicht differenziert und akzentfrei lernen – entgegen der Behauptung der zuständigen Stellen –, da ja in Quartieren mit sehr hohem Ausländeranteil auch dort kaum richtige Mundart verwendet wird. Dadurch erwachsen diesen Secondos Nachteile im Hinblick auf eine wirkliche Integration in unserem gesellschaftlichen Leben und später im berufspraktischen Alltag.

In diesem Zusammenhang stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Ist der Hochdeutsch-Kindergarten in Töss die einzige Kindergartenabteilung im Kanton, welche nicht einmal die Mindestvorgabe für den Gebrauch der Mundart ganz bewusst nicht einhält?
2. Wenn nein, wie viele Kindergartenabteilungen halten sich in der Frage der Unterrichtssprache nicht an die verbindlichen Vorgaben des Lehrplans und verwenden praktisch nur Hochdeutsch?
3. Verfügen diese Kindergartenabteilungen über entsprechende Ausnahmegewilligungen der Bildungsdirektion bzw. gedenkt der Regierungsrat, solche Verstösse gegen den Lehrplan nachträglich zu legalisieren? Oder ist er bereit, auch hier die eigenen Lehrplanvorschriften durchzusetzen?

4. Müssen sich die Quims-Schulen auch an den allgemein gültigen Lehrplan halten und neben dem Hochdeutschen verbindlich und ausreichend auch unsere Umgangs- und Beziehungssprache anwenden und pflegen?
5. Wenn nein, wie viele Kindergartenabteilungen sind davon betroffen?
6. Wie ist die Frage in den Grundstufen, die ja vorwiegend Kinder im Kindergartenalter besuchen, geregelt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Ziegler, Elgg, Gabi Petri, Zürich, und Stefan Dollemeier, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 24 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) ist die Unterrichtssprache auf der Kindergartenstufe teilweise Hochdeutsch. Zur Umsetzung dieser Bestimmung hat der Bildungsrat im Lehrplan für den Kindergarten festgelegt, dass die Unterrichtssprache mindestens im Umfang eines Drittels Mundart bzw. Hochdeutsch sein soll. Je nach Zusammensetzung der Schülerschaft kann in der verbleibenden Unterrichtszeit Mundart oder Hochdeutsch verwendet werden.

Zu Fragen 1 und 2:

Der Lehrplan für den Kindergarten gilt für alle Kindergärten im Kanton. Gemäss § 42 Abs. 1 VSG leiten und beaufsichtigen die Schulpflegen die Schulen. In erster Linie sind deshalb die Schulpflegen für die Umsetzung der kantonalen Vorgaben in den Schulen verantwortlich. Erhält die Bildungsdirektion Kenntnis davon, dass Schulen diese nicht einhalten, werden die Schulpflegen aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben bzw. der Lehrplan eingehalten wird.

Zu Frage 3:

Die Bildungsdirektion hat weder eine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilt, noch ist eine solche vorgesehen.

Zu Fragen 4 und 5:

Der Lehrplan gilt auch für die Schulen bzw. Kindergärten mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger (Quims-Schulen).

Zu Frage 6:

Die Grundstufe wird im Kanton als Versuch im Sinne von § 11 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) geführt. Im Rahmen von Versuchen können abweichende Regelungen beschlossen werden. Die Unterrichtssprache in der Grundstufe ist grundsätzlich Hochdeutsch.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi